

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 6

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinemat

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Tel. „Selina“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

1. Bundesrätliche Verordnung, enthaltend die Einschränkung im Kinematographen-Betrieb. Nachdem schon beim Erlass der Verordnung vollständige und nicht in Vorurteilen besangene Bürger sich kopfschüttelnd fragten, ob man denn bei den zuständigen Amtsstellen so einseitig orientiert sei, daß man für ein auf durchaus seriösen Bahnen schreitendes Gewerbe solch ruinöse Verfügungen treffen könne, so kann nun erfreulicherweise mehr und mehr eine Umschwung in der öffentlichen Meinung konstatiert werden. In der ganzen schweizerischen Presse findet man hermekenswerte Urteile die fast durchwegs für die Aufhebung der Einschränkungen im Kinematographenbetrieb sich aussprechen.

Gestützt darauf und da doch seinerzeit die Betriebs-einschränkungen in erster Linie mit der Kohlennot begründet wurden und wir nun bald wieder der milderden Jahreszeit entgegengehen, so ist letzter Tage die Verbandsleitung mit nachstehender Gingabe beim Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement vorstellig geworden:

An das Schweiz. Volkswirtschafts-Departement
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Von allen Seiten, insbesondere von unsren Verbandsmitgliedern, drängt man uns, bei Ihrer Behörde vorstellig zu werden und Sie dringend zu bitten, den Kinotheatern den uneingeschränkten Betrieb wieder gestatten zu wollen.

Die Hauptursache, weshalb der Betrieb eingeschränkt wurde, war ja bekanntlich der Mangel an Heizmaterial.

Nachdem nun die größte Winterszeit vorüber ist, kann man in den Lichtspieltheatern jetzt schon einige Tage in der Woche ganz gut ohne Heizung auskommen. Die Theater würden sich verpflichten, auf keinen Fall mehr Brennmaterial zu verbrauchen, als beim beschränkten Betrieb verwendet werden muß. Soweit es die Kohlenfrage betrifft, würde demnach dem durchgängigen Betrieb durchaus kein Hinderis mehr im Wege stehen.

Neber die beim Erlass der Verordnung sonst noch geltend gemachten Gründe ist man inzwischen wohl allgemein etwas anderer Ansicht geworden. Man hat unzweifelhaft damals den Einwendungen gewisser Kreise zu sehr Rechnung getragen und damit dem Lichtspielgewerbe ein Unrecht zugefügt, wie es bei keinem anderen Gewerbe der Fall war. Die Schädigungen, die den Inhabern von Kinotheatern durch die Betriebeinschränkungen verursacht wurden, sind enorme und von allen Seiten erfahren wir, daß zahlreiche Etablissements die Betriebeinschränkungen nicht mehr auszuhalten imstande sind und zugrunde gehen müssen. Eine solche katastrophale Existenzvernichtung lag doch gewiß nicht in der Absicht des Staates. Zahlreiche unserer Mitglieder befinden sich heute in einer wirklichen Notlage und in viel höherem Maße noch trifft dies bei den Angestellten zu.

Wir sprechen deshalb gerne die Erwartung aus, daß jedenfalls auf den Zeitpunkt des Eintritts der milderden Witterung die Betriebeinschränkungen aufgehoben werden.

Auf vorstehende Ausführungen gestützt, ersuchen wir